

**Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit
im Umgang mit personenbezogenen Daten
nach der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für uns mit personenbezogenen Daten (gemäß Art. 4 DSGVO) in Kontakt kommen, verpflichten wir Sie hiermit auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten (Art. 5 Abs. (1) DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt gesetzlichen Vorgaben aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nationalen Datenschutzgesetzen (z.B. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) und ggf. weiteren Gesetzen.

Personenbezogene Daten dürfen daher von mir nur zweckgebunden im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung verwendet und genutzt werden. Es ist mir untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Ich muss dabei auch für die Richtigkeit der Daten Sorge tragen. Mir bekannt gegebene interne Vorgaben für Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten sowie für die Archivierung und Löschung solcher Daten beachte ich.

Ich verpflichte mich Unbefugten gegenüber zur Verschwiegenheit und wahre die Vertraulichkeit der mir anvertrauten Informationen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen Datenschutzvorschriften mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ich verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten und weiß, dass Verstöße mit rechtlichen Konsequenzen geahndet werden können. Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen unterrichtet wurde sowie das Merkblatt mit den relevanten Texten der Artikel 4 und 5 DSGVO erhalten habe.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).